



# Öffentliche Bekanntmachung

---

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1:** § 5 „Steuersatz“ erhält folgende Fassung:

- (1) Satz 1: Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102,00 Euro.
- (2) Satz 1: Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 204,00 Euro.
- (3) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:  
*Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Kampfhunde, so erhöht sich der Steuersatz lt. Satz 1 auf 1.200,- €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.*

**§ 2:** § 8 „Festsetzung und Fälligkeit“ wird wie folgt geändert:

Abs. 1:

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

**§ 3:** Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, 02.10.2024

Rainer Magenreuter, Bürgermeister

